



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Flammendurchschlagsicherungen, nur wenn Explosionsschutz gefordert ist

Eingereicht durch die Europäische Binnenschiffahrts Union (EBU)¹

Einleitung

1. Im ADN sollen die baulichen Anforderungen an die Schiffe grundsätzlich stoffbezogen sein. D.h., dass die von einem Ladegut ausgehenden gefährlichen Eigenschaften maßgebend sein sollen für die baulichen Anforderungen an das dieses Ladegut transportierende Schiff.

Wenn in Spalte 17 von Tabelle C für einen Stoff festgeschrieben ist, dass Explosionsschutz erforderlich ist, müssen diese Einrichtungen vorhanden sein. Wenn kein Explosionsschutz erforderlich ist, kann auf bestimmte Einrichtungen verzichtet werden.

In Anpassung an diesen Grundsatz sind im ADN verschiedene bauliche Vorschriften bereits entsprechend differenziert worden (Beispiel 9.3.x22.5 Gassammelleitung). In den nachfolgenden Fällen ist dieser Grundsatz jedoch bislang noch nicht umgesetzt worden:

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/26 verteilt.

2. Unter 1.2.1 Begriffsbestimmungen werden Probeentnahmeöffnungen wie folgt definiert:

„*Probeentnahmeöffnung*:

Eine Öffnung mit einem Durchmesser von höchstens 0,30 m. Sie muss mit einer dauerbrandsicheren Flammensperre versehen und so beschaffen sein, dass die Öffnungsdauer möglichst kurz sein kann und die Flammensperre nicht ohne äußere Einwirkung offen bleiben kann. Die Flammensperre muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen.“

3. In 9.3.x.22.4 a), (Entspannvorrichtung) heißt es

„a) Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gassammelleitung verbunden sind, muss versehen sein mit:

- Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, wobei, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist, das Unterdruckventil mit einer deflagrationssicheren Flammendurchschlagsicherung zu versehen ist und das Überdruckventil als dauerbrandsicheres Hochgeschwindigkeitsventil auszuführen ist.

Die Gase müssen nach oben abgeführt werden. Der Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils und des Unterdruckventils muss auf dem Ventil dauerhaft angebracht sein;

- einem Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;
- einer Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, die mindestens aus einer dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherung und einer Absperrarmatur besteht, aus deren Stellung klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.“

4. In 9.3.x.20.4 (Entlüftung Kofferdämme) heißt es:

„Lüftungsöffnungen der Kofferdämme müssen mit einer deflagrationssicheren Flammendurchschlagsicherung versehen sein.“

Vorschlag

5. EBU schlägt Folgendes vor:

6. Unter 1.2.1 Begriffsbestimmungen den Text für Probeentnahmeöffnungen wie folgt ändern:

„*Probeentnahmeöffnung*:

Eine Öffnung mit einem Durchmesser von höchstens 0,30 m. Wenn nach Kapitel 3.2, Tabelle C, Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist, muss sie ~~Sie muss~~ mit einer dauerbrandsicheren Flammensperre versehen und so beschaffen sein, dass die Öffnungsdauer möglichst kurz sein kann und die Flammensperre nicht ohne äußere Einwirkung offen bleiben kann. Die Flammensperre muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen.“

7. 9.3.x.22.4 a), (Entspannvorrichtung) erhält folgende Fassung

„a) Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gassammelleitung verbunden sind, muss versehen sein mit:

- Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, wobei, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist, das Unterdruckventil mit einer deflagrationssicheren Flammendurchschlagsicherung zu versehen ist und das Überdruckventil als dauerbrandsicheres Hochgeschwindigkeitsventil auszuführen ist.

Die Gase müssen nach oben abgeführt werden. Der Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils und des Unterdruckventils muss auf dem Ventil dauerhaft angebracht sein;

- einem Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;
- einer Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, über eine Armatur, aus deren Stellung klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist. Wenn nach Kapitel 3.2, Tabelle C, Spalte 17, Explosionsschutz gefordert ist, muss sie die mindestens aus mit einer dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherung versehen sein. ~~und einer Absperrarmatur besteht, aus deren Stellung klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.~~

8. 9.3.x.20.4 (Entlüftung Kofferdämme) erhält folgende Fassung:

„Lüftungsöffnungen der Kofferdämme müssen mit einer deflagrationssicheren Flammendurchschlagsicherung versehen sein, wenn nach Kapitel 3.2, Tabelle C, Spalte 17 Explosionsschutz erforderliche ist.“

Begründung:

9. Die genannten, dem Explosionsschutz geschuldeten Vorschriften zum Einbau dauerbrandsicherer Flammendurchschlagsicherungen, werden vom ADN bei **allen** in Betracht kommenden Ladegütern verlangt. Obwohl grundsätzlich stoffbezogene bauliche Vorschriften verlangt werden sollen, unterscheidet das ADN nicht, ob diese Ausrüstung überhaupt für **alle** Ladegüter sicherheitstechnisch sinnvoll ist. In den Fällen, in denen kein Explosionsschutz erforderlich ist, werden keine Flammendurchschlagsicherungen benötigt.

10. Diese Unterscheidung ist im ADN bereits an verschiedenen Stellen vorgenommen worden. Auch in den drei genannten Fällen ist eine solche Differenzierung notwendig, um Nachrüstungen vorzubeugen, die in der Praxis keinen Sinn machen.
